



FUNDUS TREUHAND AG

1. BVG-Revision im Überblick

1. BVG-Revision im Überblick

	Regelung der 1. BVG Revision gültig ab 1. Januar 2006	Regelung der 1. BVG-Revision bereits ab 1. Januar 2005 gültig										
Versicherte Personen	<ul style="list-style-type: none"> - Selbständigerwerbende können sich ausschliesslich im überobligatorischen Teil (Säule 2b) versichern - Die Grundsätze Angemessenheit, Planmässigkeit müssen berücksichtigt sein 	<ul style="list-style-type: none"> - Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer mit einem AHV-Jahreslohn von mehr als Fr. 19'350 sind obligatorisch versichert - Die Selbständigerwerbenden können sich freiwillig versichern lassen. Die geleisteten Beiträge müssen dauernd der beruflichen Vorsorge dienen 										
Versicherter Jahreslohn	<ul style="list-style-type: none"> - Im Maximum ein Jahreslohn von Fr. 774'000 (Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse sind zu berücksichtigen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Minimum der zwischen Fr. 22'575 (= Koordinationsabzug) und Fr. 77'400 liegende AHV-Lohteil - Versicherter Mindestlohn Fr. 3'225 (Jahreslohn zwischen Fr. 19'350 und Fr. 25'320) 										
Versicherte Leistungen		<ul style="list-style-type: none"> - Einführung der Witwerrente (gleiche Bedingungen wie Witwenrente, auch für geschiedenen Mann) - Einführung der Viertelsrente für Invalide (ab 40% Invalidität), der Dreiviertelsrente ab (60% Invalidität) und der Vollrente ab (70% Invalidität) - keine Anpassung der laufenden Renten, bis 1.1.2007 unterstehen neue Rentenansprüche dem alten Recht - Teilinvalide Kürzung Koordinationsabzug entspr. Grad 										
Altersgutschriften		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter Mann / Frau</th> <th>Satz in % des koordinierten Lohnes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25-34</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>35-44</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>45-54</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>55-65</td> <td>18</td> </tr> </tbody> </table>	Alter Mann / Frau	Satz in % des koordinierten Lohnes	25-34	7	35-44	10	45-54	15	55-65	18
Alter Mann / Frau	Satz in % des koordinierten Lohnes											
25-34	7											
35-44	10											
45-54	15											
55-65	18											
Sondermassnahmen		<ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag entfällt. Verwendung im Rahmen des Vorsorgezweckes 										
Rücktrittsalter	<ul style="list-style-type: none"> - Vorzeitige Teil- oder Vollpensionierung frühestens ab 58 Jahren möglich Die Übergangsfrist beträgt 5 Jahre - Ausnahmen: betriebliche Restrukturierung Anstellungen öffentliche Sicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> - 65 Jahre für Männer und Frauen - Übergangsbestimmung für die Frauen Jahrgang Rentenalter 1942-44 64 - Pensionierung fünf Jahre vor Pensionierungsalter möglich oder auch früher bspw. ab Alter 55 										
Finanzierung Frühpension	<ul style="list-style-type: none"> - Zusätzliche Einkäufe zur Finanzierung einer Frühpensionierung möglich - Reglementarisches Leistungsziel darf höchstens um 5% übertroffen werden, wenn auf vorzeitigem Altersrücktritt verzichtet wird 											
Umwandlungssatz Altersrente		<ul style="list-style-type: none"> - 6.8% für Männer und Frauen erstmals anwendbar für Jahrgänge 1949 - Senkung schrittweise innerhalb von 10 Jahren 										
Kapitaloption Rücktrittsalter	<ul style="list-style-type: none"> - Die aus Einkäufen (Beitragslücke, Finanzierung vorzeitiger Altersrücktritt) resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden - Der Versicherte kann verlangen, dass ihm 1/4 des Altersguthabens als Kapitalabfindung ausbezahlt wird, auch wenn das Reglement dies nicht vorsieht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Versicherte kann verlangen, dass ihm das volle Altersguthaben als Kapitalabfindung ausbezahlt wird, falls im Reglement vorgesehen - Bei verheirateten Versicherten ist, ist die Kapitalabfindung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich 										
Kapitalbezug Selbständigerwerbende		<ul style="list-style-type: none"> - Wird jemand selbständig, besteht bei Beginn der Erwerbstätigkeit immer noch die Möglichkeit, das angesparte BVG-Guthaben in Bar zu beziehen. - Sobald im Rahmen der selbständigen Tätigkeit wieder in einen BVG-Sparrücklage einbezahlt wird bleibt das Geld gebunden, wie bei Unselbständigerwerbenden 										

1. BVG-Revision im Überblick

	Regelung der 1. BVG Revision gültig ab 1. Januar 2006	Regelung der 1. BVG-Revision bereits ab 1. Januar 2005 gültig
Austrittsleistung (Freizügigkeitsgesetz)		<ul style="list-style-type: none"> - Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt des Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem BVG-Zinssatz (Stand per 1.1.2006: 2.5%) zu verzinsen. - Überweist die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, ist ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins zu zahlen (Stand per 1.1.2006: 3.5%). - Wenn der Versicherte die für die Überweisung der Austrittsleistung oder die Erhaltung des Vorsorgeschutzes notwendigen Informationen nicht abgibt, so überweist die Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall samt BVG-Zins an die Auffangeinrichtung.
Begünstigte Personen im Todesfall		<ul style="list-style-type: none"> - Überlebende Ehegatten und Waisen - Das Reglement kann für die Leistungen folgende weitere Begünstigte vorsehen: <ul style="list-style-type: none"> a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamen Kinder aufkommen muss; b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a, die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Waisenrente nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister; c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b, die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge oder 50 % des Vorsorgekapitals. <p>Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Buchstabe a besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.</p>
Anpassung der Renten an die Preisentwicklung		<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der seit 3 Jahren laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung bis zum Rücktrittsalter - Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die nicht obligatorisch anzupassen sind, sowie der Altersrenten, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung, das paritätische Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob die Renten angepasst werden und erläutert die Beschlüsse in der Jahresrechnung.
Einkauf von Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Vorbezügen für Wohneigentumsförderung, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind - Ausnahme Wiedereinkauf bei Ehescheidung (Rzlg der damals bezahlten Steuern ohne Zins) 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistung gestatten - Freizügigkeitskonten die nach dem FZG übertragen werden müssen, reduzieren die Einkaufssumme
Zuzug aus dem Ausland	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Zuzug aus dem Ausland dürfen in den ersten 5 Jahren max. 20% des reglementarisch versicherten Lohnes zusätzlich eingekauft werden 	
Einkäufe BVG und Anr. Säule 3a	<ul style="list-style-type: none"> - Mitberücksichtigung Säule 3a Guthaben für Selbständigerwerbende gemäss dem der Verordnung beigefügten Raster 	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss kantonalen Regelungen unterschiedlich gehandhabt

1. BVG-Revision im Überblick

	Regelung der 1. BVG Revision gültig ab 1. Januar 2006	Regelung der 1. BVG-Revision bereits ab 1. Januar 2005 gültig
Paritätische Verwaltung		<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, in das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung die gleiche Anzahl von Vertretern zu entsenden. - Die Vorsorgeeinrichtung hat die Erst- und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter zu gewährleisten
Planmässigkeit und Transparenz	<ul style="list-style-type: none"> - Der Grundsatz der Planmässigkeit ist eingehalten, wenn die Vorsorgeeinrichtung die verschiedenen Leistungen, Art der Finanzierung, und die Anspruchsvoraussetzungen, die Vorsorgepläne sowie die verschiedenen Versichertenkollektive, für welche unterschiedliche Pläne gelten, genau festlegt 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorsorgeeinrichtung muss in der Lage sein, Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservenbildung sowie den Deckungsgrad abgeben zu können
Information der Versicherten		<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Versicherten jährlich in geeigneter Form informieren über: <ol style="list-style-type: none"> a. die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben; b. die Organisation und die Finanzierung; c. die Mitglieder der paritätisch besetzten Organs - Auf deren Verlangen ist den Versicherten die Jahresrechnung auf der Jahresbericht abzugeben
Teil-/Gesamtliquidation einer Vorsorgeeinrichtung		<ul style="list-style-type: none"> - Die Bestimmungen, welche die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation regeln, sind nun ausführlich im BVG festgehalten - Das Aufsichtsprozedere bei Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen ist vereinfacht worden. Diese sind verpflichtet, die Voraussetzungen und das Verfahren in einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Reglement festzulegen
Angemessenheit	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Plan gilt als angemessen wenn 1. die regl. Leistungen nicht mehr als 70% des letzten vers. AHV-Lohnes vor Pensionierung betragen wenn 2. die gesamten regl. Altersbeiträge max. 25% des versicherbaren AHV Lohnes betragen - Im überoblig. Teil dürfen die Leistungen zusammen mit der AHV in keinem Fall mehr als 85% des letzten AHV-Lohnes betragen - Kapitaleistungen werden nach gesetzlichem oder reglementarischem Umwandlungssatz bewertet - Mehrere Vorsorgeanschlüssen: die Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse muss eingehalten sein 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regelung wurde in der Praxis bereits angewandt
Kollektivität	<ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen wie bisher mehrere Gruppen, nach objektiven Kriterien zugeteilt, versichert werden - Die Stiftung kann den Versicherten innerhalb der Gruppe bis zu maximal drei Vorsorgepläne anbieten - Beiträge niedrigster Plan min. 2/3 höchster Plan 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Kadeplänen mussten bisher mindestens 2 Personen versichert sein so dass in Verhältnissen mit nur 1 Kaderperson kein Kaderplan möglich war
Versicherungsprinzip	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 6% aller Beiträge müssen zur Finanzierung der Leistungen für Risiken Tod und IV bestimmt sein 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich werden reine Sparpläne nur akzeptiert, wenn eine Risikoversicherung auf Grund der Gesundheitsprüfung die Versicherung ablehnt
Erste Etappe gültig ab 1. April 2004 (Der Bundesrat beschloss die 1. BVG Revision in drei Etappen umzusetzen)		<ul style="list-style-type: none"> - Auflösung von Verträgen, Berechnung Deckungskapital, Zugehörigkeit der Rentenbezüger - Bewertung gemäss Fachempfehlung zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26, Verwaltungskosten und Überschussbeteiligung Aufteilung, Informationen der Vorsorgewerke und Versicherten - Anlagen beim Arbeitgeber, Sicherstellung der Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber, Erweiterung der Anlagemöglichkeiten